

Verordnung über den Bildungsgang Kindererziehung HF zur diplomierten Kindererzieherin HF / zum diplomierten Kindererzieher HF

Vom 8. Juli 2014 (Stand 18. August 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 14 des Gesetzes betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) vom 27. Juni 1963 ¹⁾, auf Antrag des Erziehungsrats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt den an der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) gemäss der Verordnung des WBF (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) geführten Bildungsgang Kindererziehung HF.

§ 2 *Ausbildungsziele*

¹ Der Bildungsgang Kindererziehung HF vermittelt die beruflichen Handlungskompetenzen, damit Fachpersonen in Tagesheimen, schulischen Tagesstrukturen oder stationären oder soziokulturellen Institutionen Kinder im Frühbereich und im Schulalter einzeln und in Gruppen begleiten, betreuen und erziehen können. Die diplomierte Kindererzieherin HF oder der diplomierte Kindererzieher HF ist befähigt, den konzeptuellen Rahmen der Betreuung zu definieren und zu organisieren, entsprechende Massnahmen abzuleiten und diese in der Regel zusammen mit einem Team umzusetzen.

§ 3 *Lerninhalte*

¹ Die Lerninhalte richten sich nach dem Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen Kindererziehung, der am 10. Januar 2008 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigt wurde.

² Sie werden in einem Lehrplan geregelt.

§ 4 *Unterrichtsform, Dauer und Umfang*

¹ Der Bildungsgang Kindererziehung HF wird berufsbegleitend durchgeführt.

² Die Ausbildung dauert sechs Semester und mindestens 3'600 Lernstunden für Studierende mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Bereich Betreuung oder einer gleichwertigen Qualifikation.

³ Für Studierende ohne solche Vorbildung dauert sie acht Semester und mindestens 5'400 Lernstunden.

§ 5 *Organisation*

¹ Der Bildungsgang Kindererziehung HF ist der Abteilung Hauswirtschaft und Soziale Berufe der BFS Basel angegliedert.

§ 6

¹ Die Schulleitung der BFS Basel setzt auf Antrag der Abteilungsvorsteherin oder des -vorstehers Hauswirtschaft und Soziale Berufe eine Bildungsgangleitung ein.

¹⁾ [SG 423.100.](#)

² Für die Leitungstätigkeit wird eine angemessene Entlastung oder Entschädigung gewährleistet.

³ Die Bildungsgangleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens;
- b) Entscheid über die Aufnahme in den und den Ausschluss vom Bildungsgang;
- c) Entscheid über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die ausserhalb des Bildungsgangs erworben wurden.

§ 7 *Prüfungskommission*

¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Bildungsgangleitung vorgeschlagen und von der Schulkommission der BFS Basel gewählt.

² Die Prüfungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der Schulkommission und der Schulleitung, der Leiterin oder dem Leiter des Bildungsgangs, einer Dozentin oder einem Dozenten, einer Fachperson aus dem Bereich Soziales sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Organisation der Arbeitswelt Soziales beider Basel zusammen.

§ 8

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Prüfungskommission wird auf Vorschlag der Prüfungskommission durch die Schulkommission der BFS Basel bestimmt.

² Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

³ Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9

¹ Die Prüfungskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass eines Promotions- und Prüfungsreglements;
- b) Aufsicht über die Diplomprüfung;
- c) Entscheid über die Zulassung zur Diplomprüfung;
- d) Ernennung der Expertinnen oder Experten;
- e) Ergreifen von Massnahmen bei Verstössen gegen die Prüfungsvorschriften;
- f) Validierung der Bewertungen der Diplomprüfung;
- g) Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomprüfung;
- h) Erteilung, Verweigerung und Entzug des Diploms.

§ 10 *Examinatorinnen und Examinatoren*

¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die Dozentinnen und Dozenten, die im Bildungsgang Kindererziehung HF unterrichten.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufgabenstellung sowie Korrektur und Bewertung der Diplomprüfung;
- b) Teilnahme an der Konferenz der Prüfungskommission Bildungsgang Kindererziehung HF;
- c) Abgabe der Ergebnisse und Unterlagen der Diplomprüfung an die Bildungsgangleitung;
- d) Bekanntgabe der erlaubten Hilfsmittel.

§ 11 *Expertinnen und Experten*

¹ Für die Bewertung der Diplomprüfung werden Expertinnen und Experten beigezogen.

² Es sind qualifizierte Personen in den entsprechenden Fachbereichen.

³ Die Expertinnen und Experten werden der Prüfungskommission von der Bildungsgangleitung zur Ernennung vorgeschlagen.

⁴ Die Tätigkeit der Expertinnen und Experten wird gemäss der Prüfungsentschädigungsverordnung vom 19. Februar 2008 entschädigt.

II. Aufnahme in den Bildungsgang

§ 12 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den sechssemestrigen Bildungsgang Kindererziehung HF setzt voraus:

- a) ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Fachperson Betreuung oder eine gleichwertige Ausbildung;
- b) das Bestehen der Eignungsabklärung;
- c) eine Empfehlung des Ausbildungsbetriebs für das Studium Kindererziehung HF;
- d) eine Anstellung im Berufsfeld Kindererziehung von mindestens 50 Prozent;
- e) einen Nachweis, dass keine mit der Berufsausübung unvereinbaren Strafverfahren oder Verurteilungen vorliegen.

§ 13

¹ Die Aufnahme in den achtsemestrigen Bildungsgang Kindererziehung HF setzt voraus:

- a) ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule auf Sekundarstufe II;
- b) ein Jahr berufliche Praxis inner- oder ausserhalb des Sozialbereichs;
- c) das Bestehen der Eignungsabklärung;
- d) eine Empfehlung des Ausbildungsbetriebs für das Studium Kindererziehung HF;
- e) eine Anstellung im Berufsfeld Kindererziehung von mindestens 50 Prozent;
- f) einen Nachweis, dass keine mit der Berufsausübung unvereinbaren Strafverfahren oder Verurteilungen vorliegen.

² Um bei fehlendem anerkanntem Abschluss auf Sekundarstufe II zum Aufnahmeverfahren zugelassen zu werden, können Personen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben, in einem anerkannten Verfahren die Gleichwertigkeit anderweitig erworbener Kompetenzen und Qualifikationen anerkennen lassen.

§ 14 *Aufnahmeverfahren*

¹ Für die Aufnahme in den Bildungsgang Kindererziehung HF ist der Bildungsgangleitung ein Anmeldeformular mit den verlangten Beilagen einzureichen.

² Auf der Grundlage des Anmeldeformulars findet eine Eignungsabklärung statt. Diese umfasst:

- a) das Erstellen einer pädagogischen Situationsanalyse;
- b) das Verfassen eines Textes zu einem vorgegebenen Thema;
- c) ein Aufnahmegespräch, das dem Kennenlernen der Bewerberin oder des Bewerbers und dem Klären der Motivation dient.

³ Ergibt sich aus dem Anmeldeformular, dass die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, wird keine Eignungsabklärung durchgeführt.

⁴ Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

§ 15 *Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieben und Studierenden*

¹ Bedingungen der Praxisausbildung werden in einem gemeinsamen Vertrag zwischen Schule, Ausbildungsbetrieb und der Studierenden oder dem Studierenden festgelegt.

² Der Inhalt des Vertrags richtet sich, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt, nach dem geltenden, vom BBT am 10. Januar 2008 genehmigten Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen Kindererziehung.

³ Das Ausbildungskonzept des Betriebs muss durch die Bildungsgangleitung genehmigt werden.

III. Promotion, Diplomprüfung und Diplom

§ 16 *Leistungsnachweise und Promotion*

¹ Die einzelnen Semester werden jeweils mit Leistungsnachweisen und einer Qualifikation des Ausbildungsbetriebs abgeschlossen.

² Die Anzahl und der Gegenstand der Leistungsnachweise werden zu Beginn eines Semesters von den Dozentinnen oder den Dozenten festgelegt. Den Gegenstand der Qualifikation des Ausbildungsbetriebs bestimmt die Praxisanleitung zu Semesterbeginn.

³ Die Bewertungsskala für die Leistungsnachweise und die Qualifikationen des Ausbildungsbetriebs wird im Promotions- und Prüfungsreglement festgelegt.

⁴ Ins nächste Semester wird befördert, wer alle Leistungsnachweise und die Qualifikation im Ausbildungsbetrieb erbracht sowie mindestens 80 Prozent der schulischen Kontaktstunden besucht hat. Als Leistungsnachweise können auch solche gelten, die ausserhalb des Bildungsgangs erworben wurden und von der Bildungsgangleitung anerkannt werden.

⁵ In begründeten Fällen kann die Bildungsgangleitung eine Studierende oder einen Studierenden auch bei Nichterfüllen der Anwesenheitspflicht ins nächste Semester befördern.

⁶ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis oder eine nicht bestandene Qualifikation des Ausbildungsbetriebs kann innerhalb des nächsten Semesters einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen eines Leistungsnachweises oder einer Qualifikation des Ausbildungsbetriebs wird die oder der Studierende vom Bildungsgang ausgeschlossen.

§ 17 *Zulassung zur Diplomprüfung*

¹ Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer alle Leistungsnachweise und die Qualifikationen des Ausbildungsbetriebs bestanden sowie die Präsenzpflcht von 80 Prozent erfüllt hat.

§ 18 *Zeitpunkt und Teile der Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung findet im sechsten Semester des dreijährigen und im achten Semester des vierjährigen Bildungsgangs statt.

² Die Diplomprüfung umfasst:

- a) eine praxis- oder projektorientierte Diplomarbeit;
- b) eine Praxisqualifikation;
- c) ein Prüfungsgespräch.

§ 19 *Vorgaben für die Diplomprüfung und Bewertung der Diplomprüfung*

¹ Die Praxisqualifikation wird durch die Praxisausbildnerin oder den Praxisausbildner bewertet. Grundlage für die Praxisqualifikation sind die semesterweisen Qualifikationen des Ausbildungsbetriebs.

² Die Diplomarbeit wird durch die Examinatorin oder den Examinator und durch die Expertin oder den Experten bewertet.

³ Das Prüfungsgespräch wird von der Examinatorin oder dem Examinator und von der Expertin oder dem Experten durchgeführt und bewertet. Grundlage für das Prüfungsgespräch ist die Diplomarbeit der Studierenden oder des Studierenden.

⁴ Weitere Vorgaben, die Bewertungskriterien und die Bewertungsskala der Diplomprüfung werden im Promotions- und Prüfungsreglement geregelt.

§ 20 *Bestehen der Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit dem Prädikat «genügend» bewertet wird.

§ 21 *Konferenz der Prüfungskommission*

¹ An der Konferenz der Prüfungskommission des Bildungsgangs Kindererziehung HF werden die Bewertungen der Diplomprüfung validiert.

² Der Entscheid über die Änderung einer Bewertung liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung zwischen der Expertin oder dem Experten und der Examinatorin oder dem Examinator möglich, legt die Prüfungskommission die Bewertung abschliessend fest.

§ 22 *Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten*

¹ Studierenden, die bei der Diplomprüfung unerlaubte Hilfsmittel benützen oder zu benützen versuchen oder sich sonst unredlich verhalten, kann das Diplom verweigert oder entzogen werden.

² Über die Verweigerung oder den Entzug des Diploms entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Bildungsgangleitung.

³ In schweren Fällen können Studierende von der Bildungsgangleitung vom Bildungsgang ausgeschlossen werden.

§ 23 *Fernbleiben oder Rücktritt von der Diplomprüfung*

¹ Das Fernbleiben oder der Rücktritt von der Diplomprüfung ist nur aus wichtigen, insbesondere gesundheitlichen Gründen, möglich.

² Die oder der Studierende hat die Prüfungskommission des Bildungsgangs Kindererziehung HF über das Vorliegen solcher Gründe rechtzeitig zu informieren.

³ Kann eine Studierende oder ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen an einer Diplomprüfung nicht teilnehmen oder tritt sie oder er von einer Diplomprüfung aus gesundheitlichen Gründen zurück, ist innerhalb von 24 Stunden ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

⁴ Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne wichtige Gründe von dieser fernbleibt oder zurücktritt.

⁵ Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung kann in der Regel nicht durch die nachträgliche Geltendmachung wichtiger Gründe für ungültig erklärt werden.

§ 24 *Wiederholung der Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung kann frühestens beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

² Als genügend bewertete Prüfungsteile müssen nicht wiederholt werden.

³ In begründeten Fällen kann die Bildungsgangleitung eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung bewilligen.

§ 25 *Diplom und Titel*

¹ Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält ein eidgenössisch anerkanntes Diplom Höhere Fachschule und ist berechtigt, den Titel «dipl. Kindererzieherin HF» oder «dipl. Kindererzieher HF» zu tragen.

² Im Diplom wird die Gesamtbeurteilung aufgeführt. Es wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterzeichnet.

§ 26 *Kursgeld und sonstige Gebühren*

¹ Die BFS Basel erhebt von den Studierenden des Bildungsgangs Kindererziehung HF ein Kursgeld gemäss den Bestimmungen der Kursgeldverordnung für kantonale Berufsfachschulen vom 5. August 2008.

² Materialkosten und allfällige Spesen müssen von den Studierenden zusätzlich übernommen werden.

IV. Rechtsmittel**§ 27**

¹ Gegen Verfügungen, die im Rahmen dieser Verordnung ergangen sind, kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekurriert werden.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 am 18. August 2014 wirksam.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.07.2014	18.08.2014	Erlass	Erstfassung	KB 12.07.2014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.07.2014	18.08.2014	Erstfassung	KB 12.07.2014